



Hinweise zur Benutzung der Chipkarte als Mitgliedsausweis

Jedes Universitätsmitglied kann ungeachtet seines jeweiligen kooperationsrechtlichen Status grundsätzlich nur eine Chipkarte erhalten. Infolgedessen wird für die an der Universität Mannheim immatrikulierten Studierenden, denen in dieser Eigenschaft eine Chipkarte auszustellen ist, daneben kein weiterer Mitgliedsausweis (z.B. auf der Grundlage einer temporären Beschäftigung als studentische oder geprüfte wissenschaftliche Hilfskraft) ausgestellt.

Für Bedienstete der Universität sowie sonstige Universitätsangehörige (entpflichtete bzw. im Ruhestand sich befindende Professoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Lehrbeauftragte) erfüllt die Chipkarte zugleich die Funktion eines Mitgliedsausweises. In dieser Hinsicht ist auf folgende weitere Verpflichtungen für den Ausweisinhaber/die Ausweisinhaberin hinzuweisen:

- Die Ausstellung des Ausweises setzt den Nachweis der Beschäftigung voraus. In der Regel erfolgt dies auf Basis der vom Personalverwaltungssystem abgeleiteten Daten in der Chipkartenverwaltung.
- Der Ausweis darf entsprechend seiner Zweckbestimmung nur für die erforderlichen Legitimationen im Zusammenhang mit der Dienstausübung bzw. der an der Universität wahrzunehmenden Funktion eingesetzt werden.
- Er darf ungeachtet der aufgedruckten Gültigkeitsdauer nach dem Ausscheiden nicht mehr als Mitgliedsausweis verwendet werden und ist deshalb der Ausgabestelle zwecks Vernichtung unaufgefordert zurückzureichen.
- Die Gültigkeitsdauer orientiert sich an dem jeweils zugrundeliegenden Beschäftigungsverhältnis und dessen Befristung. Sie ist bei unbefristet Beschäftigten bzw. der Universität zeitlich unbeschränkt angehörenden Mitglieder auf die Dauer von längstens 3,5 Jahre begrenzt. In Fällen des Fortbestehens bzw. der Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses besteht die Möglichkeit die Gültigkeitsdauer des Ausweises - analog der Ausführungen zur Aktualisierung des Semesteraufdrucks bei Studierenden entsprechend zu verlängern.
- Der Ausweis darf nicht an Dritte ausgehändigt werden. Der Verlust des Ausweises ist sofort der Ausgabestelle zu melden.
- Für die Ersatzausstellung wird eine Gebühr erhoben.
- Die erforderliche Neuausstellung infolge einer Namensänderung erfolgt ebenso wie im Falle der Rückgabe aufgrund einer nicht selbstverschuldeten Beschädigung kostenfrei.
- Für Schäden, die der Universität aus einer nicht bestimmungsgemäßen bzw. missbräuchlichen Verwendung des Ausweises durch den Ausweisinhaber/die Ausweisinhaberin oder durch Dritte infolge eines schuldhaften Verhaltens erwachsen, haftet grundsätzlich der/die jeweilige Universitätsangehörige als Verursacher.
- Die Universität haftet nicht für Schäden, die dem Ausweisinhaber/der Ausweisinhaberin bei Verlust der Karte entstehen - insbesondere für Guthaben der internen Börse.

Stand: 24.07.2014